



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ProOxine (ProOxine Präkursor) ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Kemin Europa
ZDU nummer: 411987209
Toekomstlaan(HRT) 42
BE 2200 Herentals
- Handelsname des Produkts: ProOxine (ProOxine Präkursor)
- Registrierungsnummer: BE-REG-01724
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
 - o Viruzid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o SL - Lösliches Konzentrat
- Registrierte Verpackungen: Precursor : ProOxine Präkursor



Verpackungen	Für die	
	berufsmäßige	Allgemeinheit
Behälter 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Das Biozidprodukt : ProOxine Chlorine dioxide generated from sodium chlorite by acidification (CAS -) : 0,05% Precursor : ProOxine Präkursor Sodium chlorite : 8,35%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

3 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich Nur als Desinfektionsmittel für gewerbliche Tierhaltungsanlagen (z. B. Hühnerställe, Schweineställe, Kälberställe und Zwinger) registriert. 4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich Nur als Desinfektionsmittel für Oberflächen in der Lebensmittelindustrie und CIP registriert. 5 Trinkwasserdesinfektionsmittel Nur zur Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch sowie für Geflügel, Schweine, Rinder und andere Nutztiere registriert.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für das in situ Produkt **ProOxine** :

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für precursor **ProOxine Präkursor**:

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	

Signalwort: Achtung

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr	



EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
	giftige Gase.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Bakterien
 - o Viren
 - o Hefen
 - o Formen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ProOxine (ProOxine Präkursor) :

SOCIETA CHIMICA BUSSI S.P.A., IT
Biocide International Inc., US

- Hersteller Sodium chlorite :

TRISTEL Société anonyme, BE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.



- Für TP3-Anwendungen:
 - o Wenden Sie das Produkt an, wenn kein Vieh vorhanden ist.
 - o Spülen Sie die behandelten Flächen nach der Desinfektion mit Trinkwasser ab.
 - o Futter- und Tränkebecken vor der Anwendung des Mittels entfernen oder abdecken (die Art der Abdeckung ist vom Zulassungsinhaber anzugeben).
 - o Belüften Sie den behandelten Bereich, bevor Sie das Vieh wieder in den Stall bringen.
 - o Utensilien nach der Desinfektion mit Trinkwasser abspülen.
 - o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
- Für TP4-Anwendungen:
 - o Spülen Sie Oberflächen/Einrichtungen/Werkzeuge, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, nach der Desinfektion mit Wasser in Trinkwasserqualität ab (ggf. wird die Verwendung von Reinigungsmitteln bevorzugt).
 - o Der Anwender muss die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, in der die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind.
 - o Verwenden Sie das Produkt außerhalb der Zeiten, in denen Lebensmittel zubereitet/verarbeitet und verzehrt werden.
 - o Wenn das Produkt für die Behandlung von Lagerräumen bestimmt ist, sollten die Lebensmittel nach Möglichkeit entfernt werden. Andernfalls sind die Lebensmittel abzudecken (das für die Abdeckung zu verwendende Material sollte für das Biozid undurchlässig sein und ist vom Zulassungsinhaber anzugeben). Diese Abdeckung sollte nach der Behandlung mindestens 4 Stunden lang bestehen bleiben.
 - o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
- Für TP5-Anwendungen:
 - o Ist die Lösung nach der Desinfektion zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmt, muss der Verwender die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, in der die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind

§6. Einstufung des Produkts precursor **ProOxine Präkursor**:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H290	Ätzender Stoff oder Gemisch für Metalle - Kategorie 1

§7. Einstufung des Produkts in situ **ProOxine** :

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS: /

§8. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 0,00



§9. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,

Wechsel des Herstellers (des Wirkstoffs oder des Biozidprodukts)/Verteiler, den 07/06/2023

Änderung der Verpackung, den 01/11/2023

Neue Registrierung, den 09/01/2023

Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,

(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung

Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce

Der: 15/03/2024